

## Allgemeine Bestimmungen für den Messstellenbetrieb von Untermessungen der EnBW Energy Factory GmbH; Stand 18.02.2019

### 1. Vertragsschluss

- 1.1 Erhält der Kunde ein verbindliches Angebot von der EnBW Energy Factory GmbH (i.F. energyfactory), so kommt der Vertrag zustande, wenn er dieses innerhalb der Bindefrist in Textform annimmt.
- 1.2 Im Falle von Personengesellschaften behält sich energyfactory vor, vor Vertragsschluss oder während des laufenden Vertrages eine Bonitätsprüfung von persönlich haftenden Gesellschaftern durchzuführen, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten zukünftigen Verhaltens des Kunden, z.B. den Zahlungsausfall, geben können (sog. „Scoringverfahren“). Zu diesem Zweck übermittelt energyfactory oder eine von ihr beauftragte Gesellschaft, die dafür erforderlichen Kundendaten an Wirtschaftsauskunftsdateien, die die Wahrscheinlichkeitswerte (auch unter Verwendung von Anschriftendaten) berechnen.
- 1.3 Verletzt der Kunde wiederholt eine Zahlungspflicht aus diesem Vertrag, so ist energyfactory nach erfolgloser Setzung einer siebentägigen Nachfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Die Berechtigung von energyfactory, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

### 2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 Leistungen Messstellenbetrieb:
  - > Betrieb der Mess- und Kommunikationseinrichtungen
  - > Aufrechterhaltung der Messfunktionalität während der Vertragslaufzeit
  - > Erfassung der Zähl- und Messdaten auf 1/4h-Basis
  - > Steuerung und Durchführung des Störungsdienstes, bei Bedarf Austausch der fehlerhaften Komponenten
  - > Qualitätssicherung und Datenschutz
- 2.2 Installationsleistungen (optional):
  - > Einmalige Installation der neuen Mess- und Kommunikationseinrichtung
  - > Qualitätsprüfung und Sicherstellung der Datenkommunikation der Messeinrichtung
- 2.3 Datenübertragung:
  - > Bereitstellung einer Mobilfunkkarte zur Datenübertragung
  - > Inklusiv: Datenvolumen für den Datentransfer der aus der Messstelle ausgelesenen Messdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen
- 2.4 Störungsbeseitigung  
Der von der EnBW Energy Factory GmbH mit den Messstellenbetrieb beauftragte Dienstleister überwacht die Datenübertragung der Messwerte und meldet ein Fehlverhalten an energyfactory. Er unterstützt die Analyse des Fehlverhaltens und die Fehlerbehebung.
- 2.5 energyfactory ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.
- 2.6 Grundsätzlich ist die Installation und Inbetriebnahme der neuen Messeinrichtungen an einem Werktag zwischen 8 und 17 Uhr mit dem Pauschalpreis abgegolten. Weitere Aufwendungen – Leistungen, die über die beschriebenen Maßnahmen hinausgehen – sind nach Aufwand (je Anfahrt bzw. je angefangener Stunde) gesondert zu vergüten. Für diese besonderen Aufwendungen gilt die beige-fügte Preisliste.

### 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde verschafft / gewährt energyfactory oder von energyfactory beauftragten Dritten den für die Installation, Betrieb, Wartung und ggf. Ausbau der elektronischen Messeinrichtung erforderlichen Zugang zum angekündigten Zeitpunkt.
- 3.2 Der Kunde hat energyfactory unverzüglich den Verlust, Manipulation, Beschädigung und Störung, insbesondere das Fehlen von Plomben an der elektronischen Messeinrichtung mitzuteilen. Der

Kunde hat die Messstelle vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen.

- 3.3 Der Kunde hat während des Ein- bzw. Ausbaus oder einer Störungsbeseitigung Sorge zu tragen, dass die betreffenden Anlagen ggf. untermbrochen werden können. energyfactory hat für Schäden, die durch eine Versorgungsunterbrechung entstehen, nicht einzustehen.
- 3.4 Ein direkter Zugriff auf die im Eigentum von energyfactory befindlichen Mess- oder Kommunikationseinrichtungen durch den Kunden oder einen Dritten, insbesondere eine direkte Messdatenabfrage aus dem Zähler, ist nur zulässig, wenn energyfactory diesem Zugriff ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat.

### 4. Verhalten im Störfall

Der von energyfactory mit dem Messstellenbetrieb beauftragte Dienstleister überwacht die Datenübertragung vom Gateway zur Messdatendatenbank von energyfactory und meldet energyfactory ein eventuell fehlerhaftes Verhalten. Er unterstützt bei der Fehleranalyse und Fehlerbehebung.

Bemerkt der Kunde ein Fehlverhalten durch Beschädigung oder Beeinträchtigung der Messtechnik oder fehlende Daten, meldet er dies per E-Mail an [service@energieportal.online](mailto:service@energieportal.online).

Bemerkt der von energyfactory mit dem Messstellenbetrieb beauftragte Dienstleister eine fehlerhafte Datenübertragung, meldet er dies ebenso per E-Mail an [service@energieportal.online](mailto:service@energieportal.online).

Der Kunde ist verpflichtet, die Messtechnik in funktionsfähigem Zustand zu halten und die Vorschriften über den Einbau von elektrischer Messtechnik einzuhalten. Ist die Datenübertragung durch Beeinträchtigungen der Messtechnik durch den Kunden nicht korrekt möglich, ist der Kunde verpflichtet, die Beeinträchtigungen zu beheben und bei energyfactory und / oder dem von energyfactory mit dem Messstellenbetrieb beauftragten Dienstleister entstandenen Aufwand zu erstatten.

### 5. Vergütungs- und Zahlungsvereinbarungen / Aufwandsersatz

- 5.1 Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 5.3 Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.4 Aufwendungen, die über die ursprünglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden gemäß der Preisliste „Sonderleistungen“ abgerechnet.
- 5.5 Sollte eine GPRS Datenfernübertragung nicht möglich sein, besteht auch keine Leistungspflicht durch energyfactory für diese Entnahmestelle. Eventuell bereits angefallene Kosten werden dem Kunden je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 6. Haftung und Sachmängelgewährleistung

- 6.1 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Vertragsparteien auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit der haftenden Partei kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder Dritter, deren Unterstützung sich eine der Vertragsparteien im Rahmen der eigenen Leistungserbringung bedient.

- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, soweit zwingend gesetzlich gehaftet wird.
- 6.3 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Soweit eine der Vertragsparteien nicht unbeschränkt haftet, verjähren die vorgenannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gem. § 199 bis § 201 BGB.
- 6.5 Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln gegenüber energyfactory.

## **7. Wirtschafts-, Erhaltungs- und Ergänzungsklausel**

- 7.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und wenn Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar werden.

## **8. Einwilligung zur Datenerhebung,- verarbeitung und -nutzung**

- 8.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Daten werden von energyfactory im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Erfüllungsgehilfen von energyfactory weitergegeben werden.
- 8.2 Die Parteien werden Inhalte dieses Vertrages sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen von energyfactory.

## **9. Rechtsnachfolge**

- 9.1 Der Eintritt eines Dritten anstelle einer Vertragspartei in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten erfordert außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 9.2 Die erforderliche Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Dritten aus einem in der Person des Dritten liegenden Grund unzumutbar ist.
- 9.3 Die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei gilt als erteilt, wenn diese Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten ausdrücklich widerspricht. energyfactory verpflichtet sich, die andere Vertragspartei in ihrer schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten auf diese Folge der Unterlassung eines fristgerechten Widerspruchs besonders hinzuweisen.

## **10. Schriftform und Nebenabreden**

- 10.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 10.2 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.

## **11. Gerichtsstand / anwendbares Recht**

- 11.1 Gerichtsstand ist, für den Fall, dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist, für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Stuttgart.
- 11.2 Auf diese Vereinbarung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.